

Satzung des Nürnberger Vorstadtvereins Alt-Gründlach e. V.

Neufassung: 43. Jahreshauptversammlung am 28.02.2018

Präambel

Der Verein ist ein Zusammenschluss aller an der Erhaltung, Gestaltung, Förderung und Pflege des Heimatgedankens für die Nürnberger Ortsteile Großgründlach, Reutles und Kleingründlach interessierten natürlichen und juristischen Personen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1972 gegründete Verein ist im Vereinsregister (Amtsgericht Nürnberg) eingetragen und führt den Namen:
Vorstadtverein Alt-Gründlach e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 90427 Nürnberg, Großgründlacher Hauptstraße 47.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstadtverein Alt-Gründlach e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 / Gemeinnützige Zwecke: Schwerpunkte sind die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Fortbildung der Mitglieder durch Veranstaltungen, Vorträge, kulturkundliche Ausflüge und Förderung des Heimatgedankens sowie Aufführungen zur Pflege der fränkischen Kultur. Für diesen Zweck können bei Bedarf Abteilungen gebildet werden.
 - b) Pflege des entbehrlichen Archivgutes der ehemaligen selbständigen Gemeinde Großgründlach.

- c) Die Wahrung, Förderung und Verbreitung dieses Kulturgutes von Großgrundlach, Kleingrundlach und Reutles, sowie Beratung der Bürger für die lokalen Interessen. Das schließt eine damit verbundene Interessensvertretung gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen örtlichen als auch überregionalen Behörden und Organisationen mit ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern

1. Ordentliches Mitglied kann jeder erwachsener Bürger und jede juristische Person werden.
2. Ehrenmitglieder werden ernannt. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen / Aufnahmeantrag.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltung.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Vereinsarbeit nach satzungsmäßigen Zwecken mit besten Kräften zu unterstützen,
 - b) alles zu unterlassen, was sich als schädlich für die Vereinsarbeit auswirken kann,
 - c) die beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Sie muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres beim Verein eingegangen sein. Sie wirkt zum Ende des Kalenderjahres. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Austrittsdatum zu zahlen.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied nachweislich das Ansehen des Vereins verletzt oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt. Die Verwaltung entscheidet darüber in geheimer Abstimmung.
3. Durch Tod.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Fällig ist der Jahresbeitrag im ersten Quartal, also bis 31.03. jeden Jahres.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) Die Verwaltung,
- c) Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft ein und leitet die Verwaltungssitzungen, Mitglieder- und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen und zu Verpflichtungen des Vereins bedarf er der Zustimmung der Verwaltung, soweit im Einzelfall der Betrag von 1.000.- EUR überschritten wird.
4. Der Vorstand ist nach § 26 BGB zu redaktionellen Änderungen der Satzung ermächtigt, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit (Zentralfinanzamt) erforderlich sind.

§ 10 Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und Schriftführer sowie drei Beisitzern (und bei Bildung von Abteilungen deren Leiter). Stellvertreter können bestellt werden.
2. Die Wahl der Verwaltung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren.
3. Die Verwaltung bleibt im Amt, bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl.
4. Für die Beschlussfassung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung (§ 11, Punkt 6) entsprechend.
5. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter der 1. und 2. Vorsitzende bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme und gegebenenfalls Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Erledigung aller Verwaltungs- und Beratungstätigkeiten,
 - c) Erarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Entwicklung der Stadtteile Großründlach, Reutles und Kleingründlach,
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - e) Erlass der Beitragsordnung,
 - f) Einladung zu den Verwaltungssitzungen ergehen vom 1. Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), nach Möglichkeit innerhalb des 1. Quartals, einberufen werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand und Verwaltung nach Beschluss einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich und mit Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Ihr obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung,
 - c) die Wahl des Vorstandes, der Verwaltung und der Revisoren,
 - d) Festsetzung der Höhe von Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge/Beitragsordnung,
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Zwei-Wochen-Frist schriftlich einzuberufen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
6. Jede satzungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher

- Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
7. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird durch einen dreigliedrigen, von der Mitgliederversammlung zu bestellenden, Wahlausschuss geleitet.
 8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
 9. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
 11. Neben den Mitgliederversammlungen können gelegentliche Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der laufenden Berichterstattung durch die Verwaltung dienen.

§ 12 Revisoren

1. Es sind zwei Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Revisors kann vom 1. Vorstand kommissarisch ein neuer Revisor bestimmt werden, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert,
2. Den Revisoren obliegt die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und können die Entlastung der Verwaltung und des Vorstandes der Mitgliederversammlung vorschlagen.

§ 13 Auflösung

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Präambel und § 2 in Großgrundläch, Kleingrundläch und Reutles zu verwenden hat.